

Weiterdenken
HEINRICH-BÖLL-STIFTUNG e.V.
KOOPERATIONRICHTLINIEN

Stand: 18.12.2008

1. KOOPERATIONSGRUNDSÄTZE

- Weiterdenken kann nicht fördern, sondern geht mit sächsischen Bildungsträgern, Vereinen und Initiativen für Projekte in Sachsen zu zeitlich und inhaltlich abgegrenzten Maßnahmen der politischen Bildung Kooperationen ein. Weiterdenken und die Kooperationspartner sind gemeinsame Veranstalter/Herausgeber des Projektes. Projekte sind Seminare, Tagungen, Workshops und Abendveranstaltungen, Ausstellungen und Publikationen.
- Grundsätzlich sind Kooperationen nur möglich bei Projekten, deren Inhalte als politische Bildung definiert und die zeitlich begrenzt sind, in Sachsen stattfinden und deren Zielgruppe in der Regel und überwiegend mindestens 16 Jahre alte, deutsche Staatsbürger sind.
- Der Verein ist parteipolitisch unabhängig. Mittel des Vereins dürfen weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden. Kooperationen mit Parteien oder Parteigliederungen sowie Parlamentsfraktionen sind deshalb ausgeschlossen.
- Von Kooperationen ausgeschlossen sind ferner Maßnahmen, die der Vorbereitung von oder Aufrufen zu politischen Aktionen dienen (z.B. Demonstrationen). Dazu gehören auch Veranstaltungen, die ein Podium für Aktionen regionaler und örtlicher Gruppen darstellen, wenn ihr partei- und/oder regionalpolitischer Aspekt überwiegt.
- Zur politischen Bildung gehören weiterhin keine Maßnahmen, die einem überwiegend persönlichen Nutzen dienen (z.B. berufliche {Weiter-}Bildungen, Sprachkurse, Existenzgründungsseminare, Selbsterfahrungs- und Therapieangebote sowie Selbstverteidigungskurse).
- Weiterdenken muss sich gleichberechtigt an der Konzeption, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligen können. Laufende oder bereits abgeschlossene Projekte können daher grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.
- Der/die Projektpartner/in finanziert die Leistungen von Weiterdenken in der Regel vor und erhält den im Kooperationsvertrag geregelten, d.h. einen Betrag bis zur vereinbarten maximalen Kooperationsanteil von Weiterdenken, erstattet. Im Ausnahmefall können Projektabschläge gezahlt oder Kosten von Weiterdenken direkt ausgezahlt werden.
- Die Zusammenarbeit muss auf allen Ankündigungen mit der Formulierung „... in Zusammenarbeit mit Weiterdenken – Heinrich Böll Stiftung Sachsen“ unter der Verwendung des Logos von Weiterdenken deutlich gekennzeichnet sein.
- Die Zusammenarbeit wird über einen Kooperationsvertrag geregelt.

2. ENTSCHEIDUNG ÜBER KOOPERATIONSPROJEKTE

Der Vorschlag für eine Kooperation soll per eMail oder Post in der Geschäftsstelle des Bildungswerkes eingehen. Zu diesem Vorschlag gehören eine Projektskizze sowie ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Die Projektskizze soll enthalten:

- Titel oder Arbeitstitel des Projektes
- die Beschreibung des Anliegens, des Zeiles
- Zeitraum des Projektes bzw. Zeitpunkt und Ort der Veranstaltung
- die Zielgruppe
- geplanter Ablauf und - soweit schon geplant - Angaben zu ReferentInnen und deren Themen
- Planungen zur Ergebnissicherung, Fortsetzung o.ä.
- Selbstdarstellung des Antragstellers und eventueller Dritter Kooperationspartner

Der Kosten- und Finanzierungsplan soll eine Aufstellung aller Einnahmen, Drittmittel, Eintrittsgelder, Spenden, Tagungsgebühren (mit geplanten Ermäßigungsregelungen) und Ausgaben des Projektes unter Angabe der Beteiligung weiterer Projektpartner enthalten. Der Finanzplan ist Grundlage der Kooperation und soll deshalb so konkret wie möglich sein.

Geplant wird im Bildungswerk jährlich. Der Vorstand von Weiterdenken entscheidet nach den bei Weiterdenken gesetzten Schwerpunkten über den Antrag. Vorschläge für das folgende Jahr sollten uns

deshalb Mitte November erreichen. Im laufenden Jahr eingereichte Kooperationsvorschläge können berücksichtigt werden, wenn Haushaltsmittel vorhanden sind. Ein Anspruch auf Zusammenarbeit besteht nicht.

3. HAUSHALTSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN UND ABRECHNUNG

Bei den vereinbarten Einzelposten des Finanzierungsplans sind Abweichungen von bis zu 20 Prozent möglich. Darüber hinausgehende Abweichungen bedürfen der Abstimmung mit Weiterdenken.

Folgende Kostenarten können nicht abgerechnet werden:

- Bewirtung von ReferentInnen bzw. von Teilnehmern der Vorbereitungsstreffen
- Anschaffungen von Inventar und Technik
- Mietkosten, sofern Räume der KooperationspartnerIn genutzt werden
- Telefonkosten
- Kosten für Büro- und Verbrauchsmaterial in der Vorbereitung
- laufende Personal- und Sachkosten der KooperationspartnerIn

Einnahmen in Projekten dürfen innerhalb des Projektes nicht als Spenden verausgabt werden.

Skonti und Rabatte müssen in Anspruch genommen werden.

Urheber/innen- und Eigentumsrechte sind bei Publikationen und Medienproduktionen durch schriftliche Vereinbarung zu regeln.

Eventuell notwendige **Werkverträge** schließt Weiterdenken direkt mit den Auftragnehmern ab.

Kopierkosten werden nur bei Nutzung von nichtbüroeigenen Kopierern auf Rechnung (Quittung) erstattet. Bei größeren Posten sind Belegexemplare mitzubringen.

4. ABRECHNUNG

Der/die Kooperationspartner/in hat im Rahmen der im Kooperationsvertrag genannten Fristen gegenüber Weiterdenken einen **Verwendungsnachweis** schriftlich und elektronisch einzureichen. Dazu gehört:

- Ein von dem/der Verantwortlichen des Projektes unterschriebener **Sachbericht** über Ziel, Ablauf und Ergebnisse des Projekts, dem die Anzahl der Teilnehmenden zu entnehmen ist. (Hilfreich ist ein Sachbericht zur Klärung von komplizierten Projekt - Abläufen bzw. nicht weiter beschriebenen Ausgabenposten. Darüber hinaus bietet ein Sachbericht die Möglichkeit, Zweifel an der Zuwendungsfähigkeit des Projektes auszuräumen.)
- Je **5 Belegexemplare** (Original) der Einladung/Ankündigung, des endgültigen Programms und der Plakate sowie Presseveröffentlichungen in Kopie.
- Bei Veranstaltungen, bei denen personengebundene Aufwendungen (Reise-, Verpflegungs-, Übernachtungskosten etc.) anfallen, eine Liste der Teilnehmenden, die den Namen und Anschrift des/der Teilnehmer/in enthält und von dieser/m eigenhändig unterschrieben ist. Diese **Teilnahme-Liste** ist im Original der Abrechnung beizufügen.
- Eine Gesamtaufstellung aller entstandenen **Ausgaben und Einnahmen**. Alle Ausgaben, die von Weiterdenken getragen werden müssen durch Originalbelege belegt werden, alle anderen Ausgaben und Einnahmen in Kopie.

Für die Belege gilt insbesondere:

Alle **Rechnungen und Quittungen** enthalten Datum, Leistungsabgrenzung (Art, Zeit, Umfang) mit Einzelpreis und Summe und Anschrift des Empfangenden. Quittungen sind immer vom Geldempfänger zu unterschreiben (Ausnahme: Portobeleg). Handelt es sich nicht um Firmen oder Institutionen (Stempel/Aufdruck auf Quittung), so ist die volle Adresse des Geldempfängers auf der Quittung zu vermerken.

In der Regel verbleiben diese **Originalbelege** bei Weiterdenken. Benötigt der/die Projektpartner/in die Originalbelege aus zwingenden Gründen selbst, so werden diese von der Weiterdenken geprüft und mit einem Stempel versehen zurückgegeben, aus dem die Kostenübernahme durch Weiterdenken hervorgeht. Zurückgegebene Originalbelege müssen im Rahmen der gesetzlichen Frist 5 Jahre lang aufbewahrt werden.

Für Honorarverträge, Reisekostenabrechnungen und Teilnehmerlisten und Verwendungsnachweis sollen die **Formularblätter** von Weiterdenken verwendet werden.

Alle Rechnungen, in denen Weiterdenken nicht als Rechnungsempfänger ausgewiesen ist, müssen durch die KooperationspartnerIn Weiterdenken in Rechnung gestellt werden.

Vor der Vertragsaufgabe von Leistungen (z.B. Druck, Layout, Plakatierungen, Kopieraufträge) bei Werten ab 250 Euro (ohne MWSt.) sind 3 schriftliche **Vergleichsangebote** mitzubringen. Erhält nicht das

preisgünstigste Angebot den Zuschlag, ist eine besondere Begründung erforderlich (z.B. Termingründe, nur chlorgebleichtes Papier für die Publikation vorhanden).

Einnahmen müssen abgerechnet werden, wenn in den Ankündigungen TeilnehmerInnenbeiträge/ Eintrittsgelder genannt sind. TeilnehmerInnenbeiträge können via TeilnehmerInnenliste (entsprechender Eintrag) nachgewiesen werden. Daneben gibt es die Möglichkeit der Belegerstellung. Dieser Eigenbeleg erfasst alle TeilnehmerInnen mit Namen und Adressen sowie dem jeweils gezahlten Beitrag mit der Erklärung, dass die Summe der genannten Beiträge anlässlich der Veranstaltung x eingenommen wurden. Falls von den angekündigten Beiträgen abgewichen wird, ist dies zu begründen (z.B. Sozialstatus). AusstellerIn (Institution) und VereinnahmerIn/Person (Datum mit Unterschrift) sollten aus dem Beleg klar erkennbar sein.

Handelt es sich um eine offene Veranstaltung ohne TeilnehmerInnenliste, sind die anfallenden Eintrittsgelder ebenso auf einem Eigenbeleg abzurechnen, z.B.:

65 Personen à Eur 10,- (Normalpreis) =	650,00 Euro
25 Personen à Eur 5,- (ermäßigt) =	125,00 Euro
insgesamt =	775,00 Euro

Das Belegdatum von Portokosten muss in einem eindeutigen Projektzusammenhang stehen. KooperationspartnerInnen, die mit einer Freistempelmaschine oder mit Briefmarken-Großkontingenten arbeiten, können die Kosten per Aufstellung (Kopie aus Portobuch) abrechnen. Die Existenz des Freistempplers muss (Kopie der Kundenkarte oder dergl.) nachgewiesen werden.

Möchte der/die HonorarempfängerIn auf das Honorar die **Mehrwertsteuer** berechnen, so muss die Vorsteuerabzugsberechtigung des zuständigen Finanzamtes beigebracht werden.

Projektbezogene Reisekosten können in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz in die Projektabrechnung einfließen. Grundsätzlich sind öffentliche Verkehrsmittel zu nutzen, die mittels Reisekostenabrechnungen und Originalfahrkarten (DB 2. Klasse, dabei sind BahnCard, Spar- und Gruppentarife im Rahmen des neuen Preissystems auszunutzen) nachgewiesen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Reise per PKW erfolgen: Private PKW-Nutzung wird abgerechnet mit Euro 0,20/km.

Übernachungskosten für ReferentInnen sollen 55 Euro pro Nacht nicht übersteigen.

Privatübernachtungen von ReferentInnen dürfen von den Quartiergebern bis zu 15 Eur pro Nacht in Rechnung gestellt werden.

5. AUSZAHLUNG

Die vereinbarte Kooperationssumme wird nach Abschluss der Abrechnung und Anerkennung durch Weiterdenken als Abschlag gezahlt. Damit wird der Betrag vorbehaltlich einer Prüfung durch die Zuwendungsgeber von Weiterdenken erstattet.

Abschlagszahlungen vor Abschluß des Projektes sind nur ausnahmsweise möglich.

Möglich ist die direkte Übernahme von Zahlungen durch Weiterdenken während der Projektlaufzeit, um Liquiditätsprobleme bei KooperationspartnerInnen zu vermeiden.

6. VORBEHALT

Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof haben das Recht auf Prüfung der Unterlagen bei dem/der ProjektpartnerIn.

Weiterdenken behält sich vor, bei Nichtbeachtung der in diesen Richtlinien genannten Bedingungen den vorgesehenen finanziellen Kooperationsbeitrag nicht auszuzahlen bzw. zu kürzen oder Abschläge zurückzufordern.